



**Der Karlsruher Anzeiger  
gratuliert zur  
150. Ausgabe  
der Kolumne  
und sagt Danke!**

**Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (150)**

## Auf hoher See

Kreuzfahrten liegen im Trend. Immer mehr Menschen entdecken ihre Freude an Schiffsreisen. Ohne ständiges Kofferpacken immer der Sonne entgegen, jeden Tag an exotischen Liegeplätzen festmachen und interessante Sehenswürdigkeiten erkunden. So sollte es im Idealfall sein. Leider ist eine Ausfahrt mit einem Ozeanriesen nur bedingt planbar. Denn auf hoher See muss man mit so einigem rechnen. Egal, ob zum Entern bereite Freibeuter am Schiffsbug, plündernde Passagiere auf Buffet oder auch stürmischer Wellengang. Es gibt einige Faktoren, welche die gebuchte Traumreise im ungünstigsten Fall zu einem unvergesslichen Horrortrip machen können. Es erstaunt daher nicht, dass manchmal die Reise buchstäblich ins Wasser fällt und die Kreuzfahrt direkt nach dem Einlaufen in den Heimathafen ein juristisches Nachspiel hat. Jedoch müssen bloßes Nichtgefallen oder kleinere Unzulänglichkeiten in der Regel von den Reisenden hingenommen werden und bedingen keine Schadenersatz- oder Minderungsansprüche.

Zunächst ist festzuhalten: Ein Veranstalter ist nur zu einem Regress verpflichtet, wenn die Reise mangelbehaftet ist. Eine Fehlerhaftigkeit liegt vor, wenn die tatsächliche Ist-Beschaffenheit ungünstig von der vertraglich vereinbarten Soll-Beschaffenheit abweicht und dadurch der Wert oder die Tauglichkeit der Reise nicht nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Die Abgrenzung zwischen einem erheblichen Reismangel und einer zu ertragenden Unannehmlichkeit ist fließend und kann pauschal nicht getroffen werden. Hier ist – wie so häufig – der Einzelfall von entscheidender Bedeutung.

Zugegeben, bei dem Anblick von manchem Mitreisenden kann unter Umständen sehr leicht der Eindruck entstehen, dass das Schiff bereits beim Auslaufen gekapert und der Kapitän samt Crew abgesetzt wurde. Doch derartige „Oberflächlichkeiten“ begründen in der Regel keinen Reismangel. Nach einem Urteil des Amtsgerichts Frankfurt/M. sollen Aussehen, Benehmen und Nationalität von Passagieren einer Kreuzfahrt grundsätzlich zu keiner Minderung des Reisepreises führen. Dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt hatte eine (anspruchsvolle) Dame eine Kreuzfahrt auf dem Traumschiff „MS Berlin“ mit dem Thema „Auf den Spuren Homers“ unternommen. Diese hatte sich im Vorfeld von der Reise weit mehr versprochen und war mit dem Niveau an Bord ganz und gar nicht zufrieden. Nach Ansicht der Betroffenen hätte es sich um eine drittklassige Charterreise gehandelt. Es sei zu Verhaltensweisen der Mitreisenden gekommen, wie das Einpacken des Frühstücks und Vespers bei historischen Stätten und Mitnahme von Kaffee in Thermoskannen, wodurch sich die Kulturinteressierte gestört sah. Das Gericht verneinte jedoch einen Minderungsgrund. Zwar sei gerichtsbekannt, dass das Traumschiff „MS Berlin“ in weiten Kreisen der Bevölkerung ein Begriff sei. Ferner räumte das Gericht ein, dass Abende von Fernsehgenuss der visuellen Teilnahme an solchen Ereignissen gewidmet seien. Doch ergebe sich aus der Lebenserfahrung auch, dass das Leben nicht immer so sei wie es sich im Fernsehen darstelle oder wie es im Fernsehen dargestellt werde. Etwaige Erwartungen seien keine rechtliche Grundlage. Das Verhalten – das Gericht weiter – und das sei der Charakter, möge er landsmannschaftlich geprägt sein oder auch nicht, sei kein Mangel als solcher und kein Mangel im Sinne des Reiserechts. So könne etwa das Vorbringen der Klägerin, dass die übrigen Reisenden nicht so richtig Trinkgeld gezahlt hätten und dadurch eine Motivation des Personals nicht eingetreten sei, schon vom gesunden Menschenverstand her nicht überzeugen. Dies hätte der Betroffenen bereits bei der Buchung einleuchten müssen. Spätestens seitdem Sascha Hehn als Chefsteward von Bord gegangen ist, weiß doch jedes Kind, dass der Service auf dem Traumschiff nicht mehr so gut ist wie früher! Da helfen auch keine noch so gut gemeinten Almosen.

Alles muss man sich aber nicht gefallen lassen. Wird man beispielsweise in aggressiver Form über mehrere Tage hinweg zur Teilnahme an einem Galadinner genötigt, kann der Reisepreis nach Ansicht des Amtsgerichts Hamburg wegen eines Mangels gemindert werden. Vorliegend hatten die Reiseleiter im Verlauf einer Nilkreuzfahrt in nicht zu tolerierender Weise versucht, die Reisenden zu einer Teilnahme an einer Silvesterfeier, die nicht zwingend war, zu überreden und im Vorfeld Geld zu kassieren. Das Gericht befand, dass diese Art der Einflussnahme auf die Betroffenen auch nicht vor dem Hintergrund hinzunehmen sei, dass in Ländern wie Ägypten die Versuche, Reisende zum Erwerb eines Produktes oder einer Dienstleistung zu bewegen, im allgemeinen etwas intensiver erfolgten, als man es von hiesigen Verkäufern gewohnt sei. Die Bedrängten durften daher den Reisepreis wegen der „qualitativen und quantitativen Intensität“ um 10% mindern. Es gilt somit: Selbst auf dem „Seelenverkäufer“ muss kein Galeerenton erduldet werden.

Für die gesamte Crew muss ein Reiseveranstalter in der Regel jedoch nicht einstehen. Dies gilt auch für die erste Anlaufstelle im Krankheitsfall auf hoher See – den Schiffsarzt. Nach einem Urteil des Amtsgerichts Offenbach umfasst der Reisevertrag nicht die medizinische Betreuung. Diesem zufolge soll ein Reiseveranstalter nicht den Reisepreis erstatten, wenn der Schiffsarzt aufgrund einer falschen Diagnose zu einer Unterbrechung der Reise rät. Vorliegend begab sich eine ältere Dame wegen einer Panikattacke mit Atemnot und Stechen in der Brust während einer Kreuzfahrt in ärztliche Behandlung. Wie sich später herausstellte, erlitt diese (angeblich) den Anfall, indem sie Mundwasser verschluckte hatte. Der Schiffsarzt, der in der einstigen Sowjetunion examiniert hatte, vermutete einen Herzinfarkt und wies die Betroffene (zwei Mal) in ein Krankenhaus auf dem Festland ein. Die Betroffene musste

daher die Kreuzfahrt unterbrechen. Ein Besorgnis erregender Befund konnte in der Klinik jedoch nicht erhoben werden, so dass die eingebildete Kranke die Reise wiederum fortsetzte. Zurück in der Heimat bescheinigte der Hausarzt, dass seine Patientin zu keiner Zeit wegen Herz-/Kreislaufbeschwerden behandelt worden sei und keine Risikofaktoren bestünden. Die Dame verlangte daher vom Reiseveranstalter den Reisepreis zurück. Aufgrund der falschen Diagnose und des Klinikaufenthalts sei die Kreuzfahrt für sie wertlos geworden. Ihre Klage wies das Amtsgericht jedoch ab und stellte fest, dass ein Schiffsarzt nicht Erfüllungsgehilfe des Reiseveranstalters sei. Allerdings kommen letztgenanntem – so das Gericht – durchaus auch Pflichten zu. Der Arzt müsse selbstverständlich überwacht werden. Wenn sich merkwürdige Vorkommnisse häuften, müsse der Veranstalter aktiv werden. Desgleich müsse der Schiffsarzt nachvollziehbar ausgewählt werden. Es müsse jedenfalls sichergestellt werden, dass keine völlig inkompetente Person diese Aufgabe verseehe. Das Reiseunternehmen sei nicht verpflichtet, im Ausland einen deutschen Standard vorzuhalten oder gar deutsche Ärzte zu beschäftigen. Im Übrigen – das Gericht weiter – sei anzumerken, dass es auch in Deutschland schlechte Ärzte gebe. Allein in der Tatsache, dass der Arzt möglicherweise weder deutsch noch englisch gesprochen hätte, könne ein Auswahlverschulden noch nicht gesehen werden. Außerdem dürfte es auch auf einem Schiff Wörterbücher geben. Schließlich legte der in englischer Sprache verfasste Arztbericht es nahe, dass der Arzt wohl zumindest des Englischen mächtig gewesen sei. Es gilt somit: Im Urlaub spricht man nicht immer deutsch!

Bevor man sich letztlich zur Buchung einer Kreuzfahrt entschließt, sollte man sich auf jeden Fall genauer das Reiseprospekt zu Gemüte führen. Eine ausführliche Studie der Unterlagen kann ebenfalls so manche Enttäuschung vorbeugen. Wird beispielsweise eine Reise als „ökumenische Kreuzfahrt“ bezeichnet, muss dem Betreffenden auch ohne besonderen Hinweis klar sein, dass er keine gewöhnliche Schiffsreise gebucht hat. Nach einem Urteil des Amtsgerichts Stuttgart bedarf es bei einer solchen Reise – wie bei einer Studienreise – auch keines besonderen Hinweises auf körperliche Anstrengungen. Wer ein derartiges Angebot in der Absicht bucht, sich zu erholen und zu regenerieren, soll bei Nichtgefallen keine Minderung des Reisepreises und Schadenersatz wegen entgangener Urlaubsfreuden geltend machen können. Nach Ansicht des Gerichts konnte aufgrund der Programmpunkte der „Osterkreuzfahrt“ wie Gottesdienste, Bibelarbeit, Vorträge und Gesprächskreise an Bord einem verständigen Betrachter nicht entgehen, dass das Angebot keine bloße Erholungsreise gewesen sei. Die Kläger hätten sich offenbar völlig falsche Vorstellungen von der Reise gemacht. Für die unzutreffende Erwartungshaltung könnten sie jedoch nicht den Veranstalter verantwortlich machen. Die Schuldfrage hinsichtlich dieses Fauxpas hätten die Betroffenen besser vor der Klageerhebung im Rahmen einer Bibelstunde geklärt.

Demgegenüber haftet der Reiseveranstalter einer Kreuzfahrt für die Schäden an Kleidungsstücken, die durch deren unsachgemäßes Bügeln durch das Bordpersonal entstehen. Dies hört sich an und für sich nicht ungewöhnlich an. Doch soll nach einem Urteil des Amtsgerichts Frankfurt/M. die Beeinträchtigung, die Kleidung nicht tragen zu können, zu einer Beeinträchtigung der Reisequalität führen und darüber hinaus eine Minderung des Reisepreises zur Folge haben. Vorliegend unternahm ein frischgeheiratetes Hochzeitspaar eine siebenstägige Kreuzfahrt durch die Karibik. Bei Antritt der Seereise übergab das Pärchen mehrere, kurz zuvor anlässlich der Hochzeit erworbene Kleidungsstücke dem Bordpersonal zum Bügeln. Diese wurden durch eine unsachgemäße Behandlung verdorben, so dass sich die Eheleute mit ihren Gewändern an Bord nicht entsprechend „präsentieren“ konnten. Das Paar machte wegen Beeinträchtigung der Reisequalität einen Betrag von umgerechnet 500,- Euro geltend, der einer Minderung des Reisepreises von fast 15% des gesamten Reisepreises entsprach. Kurioser Weise drangen die frischvermählten mit Ihrer Klage durch. Nach Auffassung des Gerichts berechtige der aufgetretene Mangel zu einer Minderung des Reisepreises, da der Erholungswert der Kreuzfahrt durch die Beschädigung der Kleidungsstücke beeinträchtigt worden sei. Dies ergebe sich aus dem Zuschnitt der Reise, der angesichts des Reisepreises als von gehobener Natur zu bezeichnen sei. Bei einer derartigen Reise stelle der Wegfall von Kleidungsstücken, die eigens zu besonderen Zwecken im Rahmen der Reise mitgeführt würden, eine Beeinträchtigung der Reisequalität dar. Ein Minderungsbeitrag von umgerechnet 250,- Euro je Kläger erschien dem Gericht hier angemessen. Man kann vielleicht noch nachvollziehen, dass sich die eine oder andere Person durch eine „bescheidene“ Kleiderauswahl beeinträchtigt fühlt. Wie sich die eingeschränkte Garderobe konkret auf den Urlaubsgenuss der Betroffenen auf dem Kreuzfahrtschiff ausgewirkt haben soll, hüllt sich das Amtsgericht jedoch in Schweigen. Man sollte eigentlich davon ausgehen, dass das „Gelingen“ von Flitterwochen nicht unbedingt von dem Tragen mehr oder weniger exklusiver Bekleidung abhängt.

Aufgrund der amtsgerichtlichen Entscheidung kann man gleichwohl uneingeschränkt festhalten: Auf hoher See und vor Gericht befindet man sich in Gottes Hand!